

# TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



## DOWNLOAD



[www.uds-beratung.de](http://www.uds-beratung.de)

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die  
Gültigkeit der auf  
unserer Website  
veröffentlichten TAB's.



## TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

## TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an [info@uds-beratung.de](mailto:info@uds-beratung.de) und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

## UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

## KONTAKT

UDS Beratung GmbH  
[www.uds-beratung.de](http://www.uds-beratung.de)  
[info@uds-beratung.de](mailto:info@uds-beratung.de)  
Tel.: 0661-3802556

Instagram



Facebook



Google



**UDS – Gemeinsam mehr erreichen!**



## Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Technische Aufschaltbedingungen (TAB)  
für automatische Brandmeldeanlagen

Stand

08/2018

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen
3. Anschriften und Ansprechpartner
4. Übertragungseinrichtungen und Übertragungswege für Brandmeldungen
5. Brandmelderzentrale (BMZ) und Feuerwehrranzeigentableau (FAT)
6. Feuerwehrbedienfeld
7. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Freischaltelement (FSE)
8. Brandmelder
9. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehlalarmen
10. Störungen
11. Pläne, Dokumente
12. Inbetriebnahme
13. Aufschaltung der BMA zur Leitstelle
14. Betrieb der BMA
15. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen
16. Kosten, Haftung
17. Übergangsfristen
18. Allgemeine Hinweise

### 1. Allgemeines

Die Technischen Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung, Änderung, und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA), die bei der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgeschaltet werden.

Die BMA muss den jeweils geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen entsprechen. Die Aufschaltung ist rechtzeitig (siehe Punkt 13) zu beantragen und erfolgt grundsätzlich über einen Konzessionär.

BMA dürfen nur nach den in der **DIN 14 675** beschriebenen Phasen von zertifizierten Fachfirmen geplant, errichtet, abgenommen, betrieben und instand gehalten werden. Die Zertifizierungsurkunde nach Anhang L der **DIN 14 675** ist der zuständigen Brandschutzdienststelle in Kopie vorzulegen.

Die zum Einsatz kommenden Brandmeldesysteme und deren Bestandteile müssen nach **DIN EN 54** auf ihre Konformität geprüft und bestätigt worden sein. Das BMA- Konzept muss mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmen. Vor der Ausführung ist das BMA- Konzept mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Das BMA- Konzept ist nach **DIN 14675**, Abschnitt 5, zu erstellen.

Hinweise hierzu können auch der VdS 3140 entnommen werden.

Sämtliche nachträglichen Änderungen und Erweiterungen der Brandmeldeanlage sind der zuständigen Brandschutzdienststelle schriftlich anzuzeigen. Werden Änderungen an Tableaus oder Laufkarten erforderlich, sind diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch selbige freizugeben.

Die TAB können entsprechend den Anforderungen und dem technischen Stand fortgeschrieben werden.

## **2. Geltende Bestimmungen und Anforderungen**

Siehe Anlage 1

## **3. Anschrift, Ansprechpartner und Konzessionäre**

**3.1 Brandschutzdienststelle für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:**  
Zuständige Brandschutzdienststelle im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist das Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz. **Eine Ausnahme gilt für alle BMA, die im Stadtgebiet Neubrandenburg errichtet und betrieben werden (siehe 3.2)**

Anschrift: Der Landrat  
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte  
Regionalstandort Demmin  
Am Funkturm 1  
17039 Wulkenin

### **Ansprechpartner:**

Herr Buse Tel. 0395 57087 8127  
Fax: 0395 57087 65932  
mail: Sebastian.Buse@lk-seenplatte.de

### **3.2 Brandschutzdienststelle für die Stadt Neubrandenburg:**

Zuständig im Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg ist die Berufsfeuerwehr der Stadt Neubrandenburg

Anschrift: Stadt Neubrandenburg  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt/ Abteilung Feuerwehr  
Ziegelbergstr. 50  
17034 Neubrandenburg

### **Ansprechpartner:**

Herr Bühring Tel. 0395 555 1522  
Fax: 0395 555  
mail: frank.buehring@neubrandenburg.de

### **3.3 Aufschaltungen von Brandmeldeanlagen werden in die Integrierte Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorgenommen:**

Anschrift: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Der Landrat  
Integrierte Leitstelle  
Ziegelbergstr. 50  
17033 Neubrandenburg

Ansprechpartner:

Herr Kurze Tel. 0395 57087 8112, mail: [rolf.kurze@lk-seenplatte.de](mailto:rolf.kurze@lk-seenplatte.de)  
Fax: 0395 57087 8001

### **3.4 Der zuständige Konzessionär für die Aufschaltung von BMA auf die Leitstelle ist gegenwärtig**

Siemens AG  
Building Technologies  
RC-DE BT NORD RST  
Industriestr. 15  
18069 Rostock

Ansprechpartner:

Herr Steinfurth Tel. 0381- 782210, mail: [michael.steinfurth@siemens.com](mailto:michael.steinfurth@siemens.com)  
Fax: 0381- 783099

Da die Integrierte Leitstelle des Landkreises keine VdS- Zertifizierung nach DIN EN 50 518 aufweist, haben die Konzessionäre sicher zu stellen, dass Empfang und Weiterleitung der automatischen Meldungen entsprechend dieser Normenreihe sichergestellt ist.

### **4. Übertragungseinrichtungen (ÜE) und Übertragungswege für Brandmeldungen**

Die technische Anschaltung der ÜE an die Brandmelderzentrale ist mit dem jeweils zuständigen Konzessionär abzustimmen.

Es sind nur ÜEen gemäß VdS 2463 unter der ausschließlichen Nutzung von Übertragungsprotokollen nach VdS 2465 zugelassen.

Bei Neuanschaltungen und nachträglichen Erweiterungen oder Änderungen der BMA sind nur TCP/ IP- und GSM- IP Verbindungen gemäß VdS 2465 zulässig. Ist nachweislich kein TCP/ IP Weg mit ausreichender Bandbreite verfügbar, darf übergangsweise eine ISDN- Verbindung nach VdS 2465 genutzt werden.

Das Zurückstellen der ÜE muss ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen. Im Alarmfall darf dies nur durch die Feuerwehr erfolgen.

Sollen diese Einrichtungen in einem genormten oder nicht genormten Schrank untergebracht werden, ist dieser mit der Gebäudeschließung zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

Im Störfalle der ÜE, der Übertragungswege oder der Alarmübertragungsanlage wird der Betreiber der Brandmeldeanlage unverzüglich vom Konzessionär informiert.

Im Falle einer Störung der Übertragung auf die Integrierte Leitstelle hat der Betreiber geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen, z. B. Bereitstellung eines Sicherheitswachdienstes vor Ort.

Melderabschaltung:

Verlangt ein Betreiber die vorübergehende Abschaltung einer ÜE, so hat er diese Information schriftlich den Konzessionären mitzuteilen. Die Verantwortung bei einer Abschaltung einer ÜE verbleibt beim Betreiber der ÜE. Der Betreiber hat für die Abschaltung den Zeitpunkt der Abschaltung und den Zeitpunkt der Wiedereinschaltung bekannt zu geben. Wird die Wiedereinschaltung nicht mitgeteilt, erfolgt automatisch eine Wiedereinschaltung der ÜE um 24.00 Uhr eines ablaufenden Tages.

## **5. Brandmeldezentrale (BMZ) und Feuerwehrranzeigentableau (FAT)**

Eine FIBS ist grundsätzlich in der Nähe des Zugangs anzuordnen. Die BMZ kann in Ausnahmefällen in der Nähe des Zugangs angeordnet werden. Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine gelbe oder rote Blitzleuchte oder Rundumkennleuchte nach DIN 33404 zu kennzeichnen. Der Weg zum FIBS und BMZ innerhalb des Gebäudes ist durch Hinweiszeichen nach DIN 4066 - Hinweiszeichen für den Brandschutz- mit der Aufschrift „BMZ“ zu kennzeichnen.

Wenn es der Einsatz der Feuerwehr erfordert, können zusätzlich Feuerwehrranzeigentableaus (FAT) oder Brandmeldetableaus zur schnellen Orientierung gefordert werden.

Der Weg zu einem FAT ist ebenfalls zu beschildern. Die Schließung des FAT ist durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorgegeben.

## **6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Bei allen BMA mit Alarmweiterleitung an die ILS ist ein FBF nach DIN 14 661 erforderlich. Das FBF muss gut sichtbar und frei zugänglich in der Nähe der BMZ oder eines FAT angeordnet sein. Die Schließung des FBF ist durch die zuständigen Brandschutzdienststellen vorgegeben.

FBF und FAT können auch im Rahmen eines Feuerwehrinformations- und Bediensystems (FIBS) angeordnet werden, in dem auch gleichzeitig die Laufkarten hinterlegt werden können.

Die Freigabe der Schließung für das FBF/ FAT/FIBS erfolgt durch den unter Nr. 3 genannten Ansprechpartner. Das Schloss für das FBF/ FAT/ FIBS ist zu beziehen bei:

Zuständigkeit des **Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg:**

KRUSE Sicherheitssysteme  
Duvendahl 92  
21 435 Stelle  
Tel. 04174- 592-22

## **7. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement**

Kann die Zufahrt oder der Zutritt zu allen mit Brandmeldern bzw. Löschanlagen geschützten Räumen für die Feuerwehr nicht stets und ständig gewährt werden, kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers der baulichen Anlage der Einbau eines FSD als Ersatzvornahme zugestanden werden.

Das Schloss für das FSD ist über eine Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle zu beziehen bei:

Zuständigkeit im gesamten **Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg:**

KRUSE Sicherheitssysteme  
Duvendahl 92  
21 435 Stelle  
Tel. 04174- 592-22

Sofern es aus objektspezifischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle eine spezielle Schlüsselaufnahmeplatte innerhalb des FSD gefordert werden, die eine Einzelüberwachung mehrerer hinterlegter Schlüssel ermöglicht.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD ist die Anerkennung der Vereinbarung zum Feuerwehrschlüsseldepot durch den Bauherren bzw. Eigentümer.

Der Betreiber der Brandmeldeanlage hat vor Antragstellung mit dem zuständigen Schadensversicherer die erforderliche Klasse des FSD abzustimmen.

Neben dem FSD ist ein FSE vorzusehen. Der Bezug des FSE erfolgt äquivalent zum FSD- Schloss. Das FSE ist mit einer Vandalismus-Rosette zu versehen.

## **8. Brandmelder**

Brandmelder müssen den Richtlinien (VDE 0833 Teil 1, Teil 2, EN 54, VdS Richtlinien) entsprechen. Art und Anordnung ergeben sich aus der Nutzung des zu überwachenden Objektes.

Automatische und nichtautomatische Melder, sowie sichtbare und nicht sichtbare Melder dürfen nicht auf eine Meldergruppe geschaltet werden. Gleiches gilt für Melder in Zwischenböden und Zwischendecken sowie für Lüftungskanäle. Brandmelder sind so auszuwählen und einzubauen, dass Fehlalarme (Falschalarme nach DIN VDE 0833) vermieden werden. Melder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung gut lesbar ist. Nicht sichtbar montierte Melder sind wie folgt zu kennzeichnen:

### **a) in Zwischendecken:**

Kennzeichnung der jeweiligen Deckenplatte über der ein Melder sich befindet durch ein Orientierungsschild nach DIN 14623  
Das Schild ist mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft zu beschriften.

### **b) in Lüftungskanälen:**

Kennzeichnung der Stelle hinter der sich ein Melder befindet, sonst wie unter a. In Ausnahmefällen kann die Anzeige des Auslösezustandes an anderer geeigneter Stelle angebracht sein.

### **c) in Doppelböden:**

Neben der Zugangstür zum Überwachungsbereich ist ein Lageplantageau mit Anzeigen der einzelnen Melder anzubringen. Darüber hinaus sind an dieser Stelle Vorrichtungen zum Aufnehmen des Fußbodens zu stationieren. Das Tableau soll den Grundriss des Raumes darstellen. Jeder Melder ist mit einer roten Anzeige darzustellen und mit der entsprechenden Gruppen- u. Meldernummer zu beschriften. Bei weniger als 4 Meldern genügt ein Tableau ohne Grundrisszeichnung. Alternativ zu den vorgenannten Tableauanzeigen ist auch eine dauerhafte Kennzeichnung auf dem Bodenbelag im Sinne von Punkt a) möglich.

Beim Einbau eines Rauchansaugsystems (RAS) ist eine gesonderte Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

## **9. Maßnahmen zu Vermeidung von Fehl- bzw. Falschalarmen**

**Die Betriebsart TM muss mit Brandschutzkonzept abgestimmt sein.  
Die Betriebsart PM wird nur im Einvernehmen der Brandschutzdienststelle mit der unteren Bauaufsicht auf begründeten Antrag zugelassen.**

Diese Maßnahmen können sein:

- a) Verifizierung des Alarmzustandes wie
  - Alarmzischenspeicherung: Der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer maximalen Verzögerungszeit von 10 s die Brandkenngroße noch ansteht;
  - Zweimelderabhängigkeit;
  - Zweigruppenabhängigkeit.
- b) Komplexe Bewertung von Brandkenngroßen wie
  - Vergleich von Brandkenngroßenmustern;
  - Einsatz von Mehrfachsensormeldern

Brandmeldeanlagen in der Betriebsart PM „personellen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen“ sind zulässig, wenn die Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Hilfsfrist der Feuerwehr dieser Betriebsart zustimmt. Darüber hinaus sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- *Die Verzögerung bei der Weiterleitung der Brandmeldungen bedingt durch Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen darf nur während der Zeit der Anwesenheit von Personen wirksam sein.*
- *Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb 30 s erfolgen.*
- *Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 s weitergeleitet werden.*
- *Die maximale Erkundungszeit darf nach der Quittierung 3 min betragen.*

## **10. Störungen**

Der Betreiber der BMA ist für die unverzügliche Weiterleitung an eine ständig besetzte Stelle (Konzessionär) und Behebung von Störungsmeldungen der BMA, einschließlich der Hauptmelder verantwortlich. Störungsmeldungen der BMA dürfen nicht zur Integrierten Leitstelle weitergeleitet werden. In der ILS werden nur Störungen angezeigt, die auf der Strecke von der ÜE zum Anzeigefeld der Leitstelle auftreten.

## **11. Pläne, Dokumente**

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist der Brandschutzdienststelle ein Installationsplan vorzulegen, der mindestens zu beinhalten hat:

- Lage der BMZ, FBF, FSD und Blitzleute
- ggf. Lage des Freischaltelementes (FSE)
- ggf. Einbauort eines Feuerwehranzeigetableaus (FAT)
- ggf. Einbauort eines FIBS
- ggf. Ansteuerung von Brandschutzeinrichtungen
- ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen (siehe Pkt. 9)

Änderungen, die von der Planung abweichen, sind vor der Realisierung mit dem Mitarbeiter nach Nr.3. abzustimmen.

Nachfolgende Dokumente sind in unmittelbarer Nähe der BMZ/ des FAT sichtbar und zugänglich aufzubewahren:

- Feuerwehr-Laufkarten entsprechend DIN 14675 Abschn. 10.2
- Bedienungsanleitung (nur an der BMZ)
- Hinweisschild mit Adressen und Rufnummern von Hausmeister, Techniker oder einer zuständigen Person des Betreibers sowie der Wartungsfirma
- Betriebsbuch nach Mustervordruck VdS 2182 (nur an der BMZ)

## **12. Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme der BMA ist eine Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich. Diese Abnahme ersetzt nicht die Errichterbescheinigung des Fachbetriebes oder eine nach Baurecht erforderliche Abnahme eines Prüfsachverständigen, die vor Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle vorliegen müssen.

## **13. Aufschaltung der BMA auf die Leitstelle**

Für die erstmalige Aufschaltung sowie bei wesentlichen Änderungen einer Brandmeldeanlage ist ein Antrag (siehe Anlage 2) zu stellen. Dieser ist beim zuständigen Konzessionär erhältlich und mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin mit den erforderlichen Unterlagen über den Konzessionär bei der ILS einzureichen.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behalten sich Brandschutzdienststelle und ILS vor, die untere Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung und Einleitung weiterer Schritte zu informieren.

Dem Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle, welcher sich auf Verlangen auszuweisen hat, ist jederzeit zu Prüfzwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.

Mit dem Antrag zur technischen Aufschaltung sind vom Betreiber mindestens drei Ansprechpartner mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr und der ILS zeitnah zur Verfügung stehen. Diese Personen müssen in die Bedienung der BMA eingewiesen und schlüssel- sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen sind dem zuständigen Konzessionär unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das in der Anlage 3 beigefügte Datenblatt ist vollständig auszufüllen vom Betreiber zu unterschreiben und per Mail [ILS.Leitung@LK-Seenplatte.de](mailto:ILS.Leitung@LK-Seenplatte.de) oder Per Fax: 0395 57087 8001 an die Leitstelle zu schicken.

#### **14. Betrieb der BMA**

##### Rückstellung:

Bei Auslösung der BMA fährt die Feuerwehr die Einsatzstelle zwingend an. Wird seitens des brandmeldeanlagenberechtigten Betriebspersonals vor Eintreffen der Feuerwehr ein Fehlalarm festgestellt und telefonisch über die Notrufnummer 112 mit Gesprächsdokumentation gemeldet, so liegt es im Ermessen des Einsatzleiters der Feuerwehr, mit welcher Besetzung die Feuerwehr die Einsatzstelle weiterhin anfährt. Die Ursache des Fehlalarmes wird, soweit möglich, durch die Feuerwehr ermittelt.

Die BMA wird über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr zurück gestellt.

Eine Rückstellung der BMA durch das Betriebspersonal vor Eintreffen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

##### Abschaltung:

Der Betreiber der BMA kann die BMA oder Teile der BMA eigenverantwortlich abschalten, wenn er sicherstellt, dass das zu überwachende Objekt oder Teile des Objektes durch eingewiesenes Personal überwacht wird und eine Brandmeldung fachkundig erkannt und unverzüglich telefonisch der ILS über den Notruf 112 gemeldet wird.

##### Kostenersatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme (letztere durch Vorsatz, Fahrlässigkeit oder mangelnde Wartung) entsprechend der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Gemeinde kostenpflichtig abgerechnet werden können.

#### **15. Instandhaltung von BMA**

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.

Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmeldezentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Betriebsbuch ist an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Für Melderrevisionen oder Melderprüfungen muss der Betreiber einer BMA den Konzessionär informieren, dass die ÜE abgeschaltet wird oder die auflaufenden Meldungen Revisionsmeldungen darstellen. Der Abschluss der Revision oder Prüfung ist vom Betreiber dem Konzessionär ebenfalls mitzuteilen.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1). Erforderliche Ersatzmaßnahmen sind vom Betreiber der BMA selbstständig und in eigener Verantwortung vorzusehen.

Bei Probealarmen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten ist grundsätzlich vorher die Servicestelle des Konzessionärs zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

## **16. Kosten, Haftung**

Muss wegen eines Defektes an der BMA der Wartungsdienst gerufen werden und ist beim Betreiber kein Ansprechpartner erreichbar, ist die Feuerwehr autorisiert, die zuständige Wartungsfirma im Auftrag des Betreibers zu verständigen. Die möglicherweise anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers. Ist die BMA gestört und dadurch keine Feuermeldung oder FSD-Meldung möglich, sind für die Zeit bis der Defekt behoben ist, der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg für mögliche Brandschäden nicht haftbar. Gleiches gilt auch für das FSD.

## **17. Übergangsfristen**

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten am Tag der Bekanntgabe im Internet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Kraft.

Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt diesen TAB entsprechen.

Für die bis zur Einführung dieser TAB bereits vorhandene BMA gilt Bestandsschutz, sofern sie dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen TAB entsprochen haben.

## **18. Allgemeine Hinweise**

Soweit nach den vorstehenden Regelungen das Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle herzustellen ist, hat die projektierende bzw. ausführende Firma in einem Vermerk die Absprachen festzuhalten und diesen der Brandschutzdienststelle zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das gleiche gilt sinngemäß für alle im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage mit der Brandschutzdienststelle getroffenen Absprachen.

Die Anschaltung einer Brandmeldeanlage ist alleinig von der voll umfänglichen Erfüllung der in den Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen geforderten Festlegungen abhängig.

Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlussbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und dieser zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Technischen-Anschlussbedingungen können als pdf- Dokument bei dem unter Punkt 3 genannten Ansprechpartnern angefordert werden. Des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte [www.Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.de](http://www.Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.de) sowie unter [www.din-14675.de](http://www.din-14675.de) zum Download zur Verfügung.

Für Auskünfte und etwaige Rückfragen stehen Ihnen die unter Punkt 3 genannten Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Für den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Neubrandenburg, den .....

Heiko Kärger  
Landrat

| <b>Vorschrift</b>    | <b>Bezeichnung</b>                                               |
|----------------------|------------------------------------------------------------------|
| EN 50 518            | Alarmempfangsstelle (AES)                                        |
| DIN EN 54- Reihe     | Brandmeldeanlagen                                                |
| DIN 14 675           | BMA- Aufbau und Betrieb                                          |
| DIN VDE 0833-1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, Überfall               |
| VdS 2095             | Richtlinien für automatische BMA Planung und Einbau              |
| VdS 2105             | Schlüsseldepots, Anforderungen an Anlagenteile                   |
| VdS 2463             | ÜEen für Gefahrenmeldungen                                       |
| VdS 2465             | Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen                   |
| VdS 2471             | Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen                     |
| VdS 2489             | Richtlinien für automatische BMA Brandmeldesysteme               |
| VdS 2503             | Richtlinien für automatische BMA Wärmemelder                     |
| VdS 2504             | Richtlinien für automatische BMA Rauchmelder                     |
| VdS 2540             | Richtlinien für automatische BMA Brandmeldezentralen             |
| VdS 2541             | Richtlinien für automatische BMA Energieversorgungseinrichtungen |
| VdS 2542             | Richtlinien für automatische BMA Feuerwehrbedienfelder           |
| VdS 3140             | Konzept für Brandmeldeanlagen                                    |
| DIN 14 661           | Feuerwehrbedienfelder für BMA                                    |
| DIN 14 662           | Feuerwehrranzeigentableau                                        |
| DIN EN 60 849        | Elektroakustische Notfallwarnsysteme                             |
| BauPrüfVO            | Bauprüfverordnung 2016                                           |
| LAR                  | Leitungsanlagen- Richtlinien                                     |

**Datenblatt zur Aufschaltung BMA**

|                   |  |  |                                |
|-------------------|--|--|--------------------------------|
| Objekt            |  |  | Angaben zum<br>Aufschaltobjekt |
| Straße/Hausnummer |  |  |                                |
| Postleitzahl      |  |  |                                |
| Ort               |  |  |                                |
| Telefon/Fax       |  |  |                                |

| zu verständigen: | Funktion | Tel. privat 1 | Tel. privat 2 |
|------------------|----------|---------------|---------------|
| Person 1         |          |               |               |
| Person 2         |          |               |               |
| Person 3         |          |               |               |
| Person 4         |          |               |               |

|                   |  |  |                               |
|-------------------|--|--|-------------------------------|
| Errichter BMA:    |  |  | Angaben zur<br>Errichterfirma |
| Name Firma        |  |  |                               |
| Straße/Hausnummer |  |  |                               |
| Postleitzahl      |  |  |                               |
| Ort               |  |  |                               |
| Telefon/Fax       |  |  |                               |

**Objektvermieter/Objektverwalter (Rechnungsempfänger bei Fehlalarmen)**

|                   |  |  |                                                                |
|-------------------|--|--|----------------------------------------------------------------|
| Name Firma        |  |  | Angaben zum Verwalter,<br>Vermieter bzw.<br>Rechnungsempfänger |
| Straße/Hausnummer |  |  |                                                                |
| Postleitzahl      |  |  |                                                                |
| Ort               |  |  |                                                                |
| Telefon/Fax       |  |  |                                                                |
| E- Mail           |  |  |                                                                |

Das aufgeführte Objekt erfüllt die Aufschaltbedingungen und kann auf die Brandmeldeempfangsanlage der „Integrierten Leitstelle Mecklenburgische Seenplatte“ aufgeschaltet werden.